

Kindschaftsrecht

OLG Frankfurt a. M.: Ausschluss des Umgangsrechts des Vaters wegen Kindeswohlgefährdung

BGB §§ 1626, 1684; GewSchG § 1; FamFG § 58

Ein Ausschluss des Umgangs mit dem Vater wegen Kindeswohlgefährdung kommt dann in Betracht, wenn der Vater im Rahmen der Erstellung von Sachverständigengutachten in keiner Weise kooperativ ist und wenn sich auf Grund seines Verhaltens gegenüber Mutter, Kind und Umgangsbegleiterinnen keine Institution mehr bereit findet, den begleiteten Umgang durchzuführen. (Leitsatz der Verfasserin)

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 24.3.2015 – 5 UF 270/14, BeckRS 2015, 09807

Sachverhalt

Der Bf. ist Vater eines minderjährigen Kindes, mit dem er Umgang begehrt. Er hatte nur für kurze Zeit eine außereheliche Beziehung mit der Mutter, die unmittelbar vor der Geburt beendet worden war. In der Folgezeit kam es zu erheblichen Belästigungen der Kindesmutter durch den Kindsvater (nächtliche Anrufe, Klingeln, Zerstörung der Wohnungstür, unerlaubtes Eindringen in die Wohnung, tätliche Angriffe). Gegen den Vater erging eine Verfügung nach § 1 GewSchG. Im Wege des Vergleichs wurde ein betreutes Umgangsrecht alle 14 Tage von 1,5 Stunden gewährt. Außerdem wurden mehrere kindschaftsrechtliche Verfahren durch den Vater eingeleitet, Sorge- und Umgangsrecht und auch Zwangsgeldverfahren gegen die Mutter. Der betreute Umgang wurde vom AG ausgesetzt wegen unangemessenen Verhaltens des Vaters gegenüber den Mitarbeitern des Kinderschutzbundes, die den Umgang begleiteten. Dem Vater wurde ein Antiaggressionstraining empfohlen. Im Anschluss daran kam es wieder zu einer Fortführung des begleiteten Umgangs. Der Vater beantragte sodann den unbegleiteten Umgang. Dies lehnte die Mutter ab. Im Verfahren wurde ein psychiatrisches Sachverständigengutachten über den Kindsvater eingeholt, dessen Ergebnis die Feststellung einer paranoiden Schizophrenie war, die grundsätzlich nicht heilbar, aber durch Einnahme von Medikamenten verbesserbar sei. Gegen die Zurückweisung seines Antrags auf unbegleiteten Umgang mit seinem Kind legte der Vater Beschwerde ein. Diese wurde zurückgewiesen. Der Vater hielt sich nicht an die im Rahmen des begleiteten Umgangs geltenden Regeln. Es kam zu unangemessenen Äußerungen gegenüber den Umgangsbegleiterinnen sowie dem Kind. Ein begleiteter Umgang fand nicht mehr statt. Der Vater leitete ein weiteres Umgangsverfahren ein. Er verweigerte jedoch die Mitwirkung an der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Regelung des Umgangs. Die vom FamG angeordnete mündliche Verhandlung, an der der Gutachter teilnehmen sollte, um sich ein Bild vom Vater zu machen, verließ er mit den Worten, er lasse sich nicht „verarschen“. Ein Gutachten konnte auf Grund des kurzen Eindrucks vom Vater nicht erstellt werden. Der Umgang wurde für zwei Jahre ausgesetzt. Gegen diese Entscheidung legte der Vater wiederum Beschwerde ein und begehrte begleitete Umgangskontakte mit dem Kind. Das Jugendamt verweigerte jedoch die Bewilligung jugendhilfe-

rechtlicher Hilfen zur Begleitung von Umgangskontakten. Auch zu einer ehrenamtlichen Durchführung von begleiteten Umgangskontakten fand sich kein Träger derartiger Institutionen bereit. Das AG lehnte daher den Antrag des Vaters ab. Dagegen legte der Vater Beschwerde ein. Diese wurde jedoch vom OLG zurückgewiesen.

Entscheidung

Nach § 1684 I BGB sei zwar jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet und berechtigt. Das Umgangsrecht sei nach Art. 6 II GG ebenso geschützt wie das Elternrecht des betreuenden Elternteils. Das FamG könne jedoch das elterliche Umgangsrecht ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Versagung des Umgangsrechts sei nur dann zulässig, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre und diesem Umstand durch andere Maßnahmen zur Regelung des Umgangs nicht wirksam begegnet werden kann. Im vorliegenden Fall fand sich kein mitwirkungsbereiter Dritter zur Begleitung des Umgangs auf Grund des ungezügelter Verhaltens des Vaters. Nachdem das Kind den letzten Umgangskontakt mit dem Vater vor über vier Jahren hatte und es nicht in der Lage dazu sei, sich an den Vater zu erinnern und aus Erzählungen der Mutter nur ein von Gewalt geprägtes Vaterbild hatte, käme kein unbegleiteter Umgang in Betracht, obwohl das Kind in der vom Senat durchgeführten Anhörung durchaus Interesse an einer Wiederanbahnung von Kontakten zu seinem Vater signalisiert hatte, so dass ein Umgangsausschluss insoweit nicht auf den Kindeswillen gestützt werden könne. Der Senat folgte nicht der Auffassung, dass ein begleiteter Umgang keine auf Dauer angelegte Leistung darstellen könne, er geht aber davon aus, dass durchaus derartige Fälle vorstellbar sind, in denen ein Umgangsrecht aus eltern- oder kindbezogenen Gründen dauerhaft nur in begleiteter Form wahrgenommen werden kann. Gleichwohl sah sich der Senat nicht dazu in der Lage, begleitete Umgangskontakte anzuordnen, weil es an einem geeigneten und bereiten Träger begleiteter Umgangskontakte mangle. Bei dieser Sachlage ist nach Auffassung des Senats der Bf. hinsichtlich der Bewilligung von kinder- oder jugendhilferechtliche Maßnahmen zur Begleitung von Umgangskontakten nach § 18 III SGB VIII auf den Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO zu verweisen, soweit man aus diesen Rechtsnormen ein einklagbares subjektives Recht gegen den staatlichen Träger der Jugendhilfe ableitet.

Praxishinweis

Das Recht auf Umgang findet dort seine Grenze, wo keinerlei Kooperationsbereitschaft des Umgangsberechtigten mehr besteht. Tätliche Angriffe des Vaters gegen die Mutter und auch ungemessene Äußerungen gegenüber dem Kind und den Umgangsbegleiterinnen können dazu führen, dass es trotz der Elternrechte gerechtfertigt sein kann, dem Vater nachhaltigt keinen Umgang mit seinem Kind zu gewähren.

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Doris Kloster-Harz,
München